

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

§ 1**Aufgaben und Benutzungsberechtigung**

Die Gemeindebücherei und die Artothek sind eine öffentliche Kultureinrichtung der Gemeinde Karlsfeld. Sie dienen der Bildung und Information aller Bevölkerungskreise bzw. der Förderung der Kunst in Karlsfeld.

- (1) Sie dienen durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2**Benutzerkreis**

Die Gemeindebücherei steht allen Einwohnern zur Verfügung. Die Benutzung durch Personen, die nicht in der Gemeinde Karlsfeld wohnen, wird widerruflich gestattet. Die Benutzung vor Ort ist entgeltfrei.

§ 3**Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Dabei werden seine Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist der Benutzerausweis auch durch einen Erziehungsberechtigten zu unterschreiben bzw. eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist 6 Jahre. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Gemeinde und ist zur Entleihung von Medien der Bücherei vorzulegen.

- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4

Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel für

Bücher	28 Tage
Zeitschriften Kassetten CDs CD-ROMs Spiele	14 Tage
Videos DVDs	7 Tage,
Bilder der Artothek	mindestens 28 Tage,

sie kann für bestimmte Werke verkürzt werden.

Für die Artothek gilt eine gesonderte Benutzungsordnung.

Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung.

- (2) Verlängerung: Die Leihfrist kann für Bücher höchstens zweimal, für alle anderen Medien einmal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Vorbestellung: Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Fernleihe: Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Bibliothekspersonals und der Eltern möglich.

- (7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (9) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung dazu bedarf es nicht.

§ 5

Artothek – Benutzungsordnung

- (1) Der Entleiher muss volljährig sein und seinen Personalausweis bzw. gültigen Pass mit Anmeldebestätigung vorlegen.
- (2) Die Leihfrist beträgt mindestens 1 Monat. Verlängerung ist nach Absprache möglich, jedoch längstens 6 Monate.
- (3) Die Bilder können auch käuflich erworben werden, dabei wird die Leihgebühr angerechnet. Die Bilder aus dem Besitz der Bücherei sind unverkäuflich.
- (4) Die entliehenen Bilder dürfen nur in der Wohnung / den Geschäftsräumen des Entleihers aufgehängt werden und auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Der Entleiher ist verpflichtet, die Kunstwerke, Rahmen und Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Er haftet für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten entstehen. Die Schadenshöhe orientiert sich am Marktwert des Kunstwerkes. Eigenmächtige Schadensbehebung ist nicht erlaubt!

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Nachschlagewerke und besonders wertvolle oder seltene Werke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. In besonderen Fällen kann eine Ausleihe von der Leitung der Bücherei genehmigt werden.
- (2) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
- (3) Solange Benutzer mit der Medienrückgabe in Verzug sind oder geschuldete Kosten nicht entrichtet haben, kann ihnen die weitere Ausleihe verweigert werden.

§ 7**Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Videokassetten sind vor der Rückgabe zurückzuspulen. Für nicht zurückgespulte Videokassetten wird eine Gebühr erhoben nach Maßgabe der Gebührensatzung. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.
- (3) Der Verlust entlehener Medien ist der Bücherei sofort zu melden. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer –unabhängig von einem Verschulden– die Kosten für die Neuanschaffung oder einen Ersatz durch andere gleichwertige Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 8**Internetnutzung**

- (1) Die Gemeindebücherei Karlsfeld stellt einen öffentlichen Internetzugang zur Verfügung, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden kann.
- (2) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind. Gegen Vorlage des Personalausweises kann die Nutzung auch Personen gestattet werden, die keinen Benutzerausweis haben. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber Internet-Dienstleistern:
Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer des Internet-Arbeitsplatzes und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.
- (4) Haftungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer:
Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (5) Gewährleistungsausschluss der Bücherei gegenüber dem Benutzer:
Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

- (6) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (7) Benutzerhaftung:
Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 9

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzer, die den Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Essen, Trinken und Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (4) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden. Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (5) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal der Bücherei maximale Nutzungszeiten festgelegt werden.
- (6) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft eines Büchereibenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von §3 Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung auf, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf die anderen Benutzer nicht benutzt werden. Sie haben die Bücherei schriftlich zu benachrichtigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 10

Meldepflicht

Wechselt ein Benutzer seine Wohnung, so hat er dies unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen

§ 11
Zu widerhandlung, Ordnungswidrigkeiten

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Karlsfeld von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 30. Mai 1961 außer Kraft.

Karlsfeld, den 18.12.2003

Nustede
1. Bürgermeister